

## Sonderschulkonzept der kantonalen Heilpädagogischen Zentren



---

**Herausgeber**

Amt für Volksschulen und Sport  
Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz

[www.sz.ch](http://www.sz.ch)

[www.hza.sz.ch](http://www.hza.sz.ch)

[www.hzi.sz.ch](http://www.hzi.sz.ch)

**Redaktionsteam**

Barbara Ardizzone, hzi, Rektorin  
Beat Steiner, HZA, Rektor

**Gültigkeit**

Das Schulkonzept der kantonalen Heilpädagogischen Zentren wurde am 24. April 2015 vom Erziehungsrat zur Kenntnis genommen und tritt verbindlich in Kraft. Überarbeitung des Schulkonzeptes Januar 25.

© Januar 2025

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Auftrag</b> .....	<b>5</b>
2.1	Gesetzliche Grundlagen .....	5
2.2	Grundsätze .....	5
2.3	Zweck .....	6
<b>3</b>	<b>Trägerschaft und Organisationsstruktur</b> .....	<b>6</b>
3.1	Träger .....	6
3.2	Organisationsstruktur .....	6
3.2.1	Interne Führung .....	6
3.2.2	Organigramm .....	7
<b>4</b>	<b>Schulisches Angebot</b> .....	<b>8</b>
4.1	verstärkte Massnahmen im separativen Setting/ Tagesschule .....	8
4.1.1	Gliederung der Stufen und Klassen .....	8
4.1.2	Klassenzuteilung an der Tagesschule .....	9
4.1.3	Unterrichtszeiten und Betreuungszeiten .....	9
4.1.4	Therapien .....	9
4.1.5	Zuweisungsverfahren .....	9
4.1.6	Aufenthaltsdauer und -phasen .....	10
4.1.7	Austrittsvorbereitung .....	10
<b>5</b>	<b>Verstärkte Massnahmen im integrativen Setting (vMiS)</b> .....	<b>11</b>
5.1	Zuweisungsverfahren .....	11
5.2	Schuleintritt .....	11
5.3	Klassenzuteilung .....	11
5.4	Aufenthaltsgestaltung .....	12
5.5	Therapien .....	12
5.6	Austritt .....	12
<b>6</b>	<b>Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</b> .....	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Personal</b> .....	<b>13</b>
7.1	Berufsauftrag .....	13
7.2	Stellenplan .....	13
7.3	Qualifikation .....	13
<b>8</b>	<b>Qualitätssicherung</b> .....	<b>14</b>
8.1	Qualitätsmanagement .....	14
8.2	Schulcontrolling .....	14
<b>9</b>	<b>Finanzierung der Sonderschulung</b> .....	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Generelle Rechte und Pflichten</b> .....	<b>14</b>
10.1	Budget und Rechnungslegung .....	14
10.2	Amtsgeheimnis / Berufsgeheimnis / Geheimhaltungspflicht .....	14
10.3	Datenschutz / Datensicherheit .....	15
10.4	Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen / Dokumentationspflicht .....	15
<b>Anhang I</b>	<b>Leitbild Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang II</b>	<b>Leitsätze Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang III</b>	<b>Promotion / Rückstellung vom obligatorischen Kindergartenbesuch oder von der Einschulung auf Primarstufe</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang IV</b>	<b>Schülerinnen- und Schülerbeurteilung</b> .....	<b>19</b>
<b>Anhang V</b>	<b>Lehrmittel, Materialien, Hilfsmittel</b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang VI</b>	<b>Funktionenbeschreibung</b> .....	<b>21</b>
<b>Anhang VII</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und kantonale Grundlagenpapiere</b> .....	<b>24</b>

---

# 1 Einleitung

Der Kanton Schwyz führt seit Ende der Sechziger-, anfangs Siebzigerjahre zwei kantonale Tagessonderschulen im Raum Innerschwyz und Ausserschwyz (Ibach: 1969, Freienbach: 1971). Diese entwickelten sich zu Heilpädagogischen Zentren (HZ) mit dem Auftrag zur separativen und integrativen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung sowie schwerer mehrfacher Beeinträchtigung.

Heute betreuen die HZ rund 300 Sonderschüler, davon rund 60 % in den Tagessonderschulen in Ibach und Freienbach und 40 % integrativ im Rahmen der Regelschule (verstärkte Massnahmen im integrativen Setting (vMiS)).

Die HZ setzen sich zum Ziel, ihre Schülerinnen und Schüler durch individuelle Förderung und Therapie entsprechend ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen auf ein möglichst selbstständiges Leben und Teilhabe an der Gesellschaft vorzubereiten. Sie fördern die Schülerinnen und Schüler nach ganzheitlichen Fördergrundsätzen.

Im geschützten Rahmen der Tagesschule werden die Schülerinnen und Schüler handlungs- und erlebnisorientiert gefördert, in ihrem Selbstvertrauen gestärkt und auf die spätere Berufswahl und das Leben in der Erwachsenenwelt vorbereitet.

Integriert in der Regelschule lernen die Schülerinnen und Schüler der HZ, sich in der Normalität des Schulalltags zu behaupten und erleben sich als teilhabende und wertvolle Menschen in ihrem wohnortnahen Umfeld.

Im nachobligatorischen Schulalter ermöglichen die HZ ihren Schülerinnen und Schüler mit der Anschlussstufe an der Tagesschule erste berufspraktische Erfahrungen zur Berufsfindung und Berufsvorbereitung.

Die HZ sind geleitete Schulen. Die Gesamtleitung der HZ ist verantwortlich für die Umsetzung der schuleigenen Qualitätskonzepte (Förderdiagnostischer Prozess, Schul- und Therapieabläufe, Personal- und Schulentwicklungsaufgaben). Die Aufsicht über die HZ wird durch das kantonale Schulcontrolling wahrgenommen.

Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, Klassenassistenzen, Schulsozialarbeit und Mittagsbetreuung der HZ arbeiten im Team. Eine enge Zusammenarbeit ist wichtig für die interdisziplinäre Förderdiagnostik. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HZ bilden sich kontinuierlich weiter. Sie pflegen den Kontakt zu den Eltern und beziehen diese als wichtige Partner in die Förderung der Kinder mit ein.

Die Vision der Heilpädagogischen Zentren beinhaltet eine kompetente, individuelle, beeinträchtigungsgerechte Förderung, damit sie sich als wertvolle Mitglieder der Gesellschaft fühlen mit Anspruch auf einen ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechenden Platz.

## 2 Auftrag



Tagessonderschule des HZ Ausserschwyz

SRSZ 613.141

### § 11 Auftrag

<sup>1</sup> Die kantonalen Sonderschulen unterrichten und fördern Kinder und Jugendliche ab vollendetem 4. Altersjahr bis maximal 20. Altersjahr. Ihre Tätigkeit richtet sich nach in den Schulkonzepten definierten Grundsätzen.

<sup>2</sup> Sie fördern die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich und umfassend und führen die notwendigen pädagogischen und medizinischen Therapien durch.

<sup>3</sup> Sie bereiten die Schülerinnen und Schüler auf die berufliche Eingliederung vor.

<sup>4</sup> Die Lehrpläne der Regelklassen sind wegleitend und an die spezifischen Förderbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die kantonalen Heilpädagogischen Zentren (HZ) gewährleisten die individuelle Bildung, Förderung und Erziehung geistig- und körperbeeinträchtigter sowie mehrfach beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher (VSG § 17).

Der gesetzliche Auftrag ist in den Weisungen über die Sonderschulung festgehalten (SRSZ 613.141).

### 2.2 Grundsätze

Die HZ fördern die Tagesschülerinnen und Tagesschüler und die Schülerinnen und Schüler der verstärkten Massnahmen in der Regelschule ganzheitlich, nach zeitgemässen Fördergrundsätzen.

Sie unterstützen die Kinder und Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung und ihrer Teilhabe an der Gesellschaft und bereiten sie auf ein möglichst selbständiges Leben als Erwachsene vor.

Die Schülerinnen und Schülern lernen durch einen handlungs- und erlebnisorientierten Unterricht. Wichtige Ziele sind neben dem Erlernen von Kulturtechniken, der Berufswahlvorbereitung und Aneignung lebenspraktischer Fähigkeiten die Stärkung des Selbstvertrauens und der Aufbau zwischenmenschlicher Beziehungen.

Die Lern- und Förderangebote der HZ sind dem individuellen Entwicklungsstand und den individuellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen angepasst. Wegleitend ist der Lehrplan 21 der Regelschule.

Gegenseitige Wertschätzung und ein respektvoller Umgang untereinander prägen das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft.

Schulleitung, Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen, Therapeutinnen, Therapeuten und Klassenassistenten arbeiten als Team mit einer fachübergreifenden interdisziplinären Förderplanung. Für jedes Kind, jeden Jugendlichen werden jährlich individuelle Ziele definiert. Deren Festlegung und Überprüfung erfolgt in gemeinsamen Standortgesprächen.

Der Einbezug der Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit mit Behörden und Fachstellen sind gewährleistet. Gemeinsame Rituale und Anlässe begleiten durchs Jahr. Sie vermitteln den Schülerinnen und Schülern Orientierung, Sicherheit und Geborgenheit.

Die pädagogischen und medizinischen Therapien, wie heilpädagogische Einzelförderung, Logopädie, Psychomotorik und Physiotherapie werden bedarfsgerecht und ressourcenorientiert eingesetzt.



Die Mittagsbetreuung erfolgt gemeinsam durch Lehrpersonen, Therapeutinnen / Therapeuten, Klassenassistenten und Mittagsbetreuerinnen und ist Bestandteil des Förderkonzepts.

## 2.3 Zweck

In den Heilpädagogischen Zentren werden die Schülerinnen und Schüler auf das Leben vorbereitet; sie sollen einen ihnen entsprechenden Platz in Schule und Gesellschaft erhalten, sich als selbstbestimmte, teilhabende und wertvolle Menschen in ihrem Umfeld erleben. Integration wird von den HZ gelebt, sowohl an den Tagessonderschulen als auch an der Regelschule.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit werden sie in ihren individuellen Bedürfnissen, Ressourcen und Fähigkeiten unterstützt und gefördert.



*Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz*

Zur Vorbereitung auf die spätere Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit der IV-Berufsberatung, den Arbeitsstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen des Kantons Schwyz und verschiedenen Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarktes unterstützt. Im Rahmen von Berufsvorbereitungstagen und Schnupperwochen erhalten sie die Möglichkeit, erste berufliche Erfahrungen zu sammeln.

## 3 Trägerschaft und Organisationsstruktur

### 3.1 Träger

Träger der Heilpädagogischen Zentren (HZ) ist der Kanton. Die HZ sind unselbständig öffentlich-rechtliche Anstalten.

### 3.2 Organisationsstruktur

#### 3.2.1 Interne Führung

Das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) stellt für jedes Zentrum eine Schulleitung an und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest (VSG § 59).

- **Rektorat**

Die Gesamtleitung wird von einer Lehrperson mit Diplom in schulischer Heilpädagogik oder gleichwertiger Ausbildung sowie Führungsausbildung wahrgenommen. Die Gesamtleitung ist für die pädagogische, personelle, administrative Leitung, für die Rechnungsführung, Führung der Tagesschule und der

verstärkten Massnahmen im integrativen Setting verantwortlich. Sie sorgt für die Umsetzung des Bildungs- und Leistungsauftrages, welcher sich an heilpädagogischen und therapeutischen Zielen orientiert und finanziell vertretbar ist.

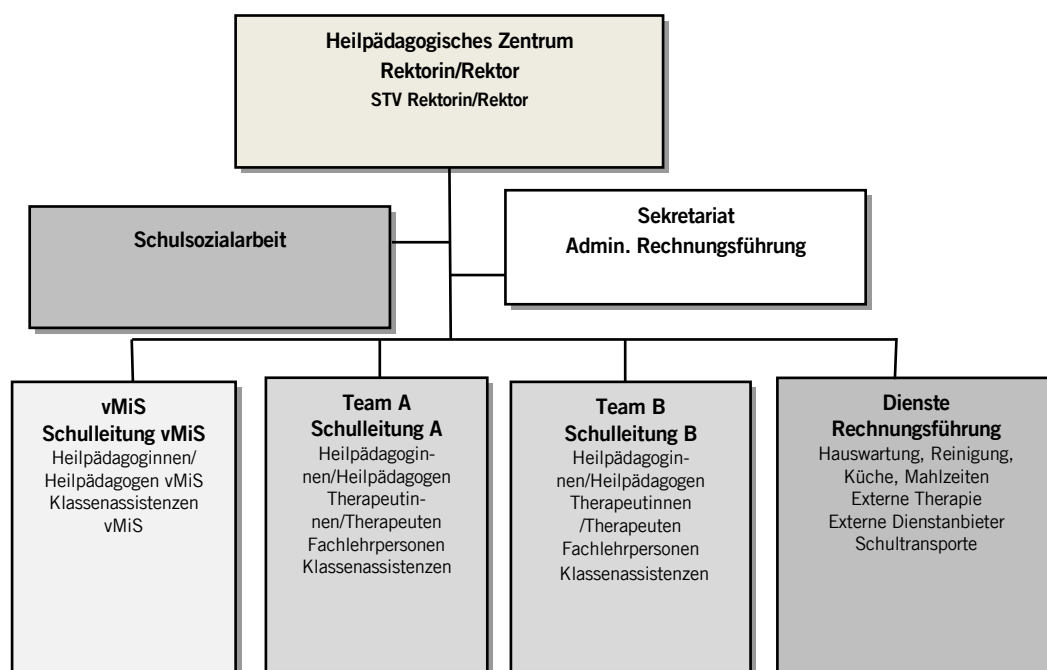
Die Gesamtleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr (VSV § 19):

- Umsetzung des Bildungs- sowie des Leistungsauftrags
- Weiterentwickeln des Schulkonzepts
- Vorbereiten der langfristigen Planung des Schulangebots
- Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel
- Anstellung der Lehrpersonen und Fachpersonen im Rahmen des bewilligten Stellenplans
- Umsetzung der Qualitätskonzepte, insb. Beurteilung der Lehr- und Fachpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen
- Zusammenarbeit mit den anderen kantonalen Sonderschulen
- Reporting an Vorsteher AVS

#### • Schulleitung

Als Mitglieder des Leitungsteams stehen die **Schulleitungen** einem Stufen- oder einem Fachbereich vor. Sie leiten ihr Team personell, pädagogisch-therapeutisch und organisatorisch im Rahmen der Vorgaben, unter Berücksichtigung der stufen- resp. fachspezifischen Zielsetzungen.

### 3.2.2 Organigramm



## 4 Schulisches Angebot



Tagesschule des HZ Innerschwyz

### 4.1 verstärkte Massnahmen im separativen Setting/ Tagesschule

#### 4.1.1 Gliederung der Stufen und Klassen

Die HZ unterscheiden an den Tagesschulen zwischen folgenden Schulstufen:

**Eingangsstufe:** Die Eingangsstufe kann zwei oder drei Jahre umfassen. Sie umfasst den Kindergarten (ein bis zwei Jahre = 1. obligatorisches Schuljahr) und das erste Jahr auf der Primarstufe.

**Unterstufe:** Die Unterstufe umfasst drei Jahre.

**Mittelstufe:** Die Mittelstufe umfasst drei Jahre.

**Oberstufe:** Die Oberstufe umfasst in der Regel zwei Jahre. Jugendliche mit schwerer Mehrfachbeeinträchtigung oder sehr hoher Betreuungsintensität können auch nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit die Oberstufe besuchen, d.h. mehr als zwei Jahre.

**Anschlussstufe:** Die Anschlussstufe beginnt in der Regel nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit und umfasst im Normalfall zwei Jahre.

Für Schülerinnen und Schüler der HZ gilt analog zur Regelschule eine obligatorische Schulpflicht von zehn Jahren.

Zählen der Schuljahre	Stufen der Volksschule	Regelschule	Heilpädagogische Zentren	Zuständigkeit Schulträger	Bemerkungen
1. obl. SJ	Kindergartenstufe	freiw. Kiga obl. Kiga	Eingangsstufe	Gemeinde	
2. obl. SJ	Primarstufe	1. Klasse	Unterstufe	Gemeinde	1. SJ auf PS
3. obl. SJ		2. Klasse			
4. obl. SJ		3. Klasse			
5. obl. SJ		4. Klasse	Mittelstufe		
6. obl. SJ		5. Klasse			
7. obl. SJ		6. Klasse			
8. obl. SJ	Sekundarstufe I	1. Kl. Sek I	Oberstufe	Bezirk	
9. obl. SJ		2. Kl. Sek I			
10. obl. SJ		3. Kl. Sek I			letztes obl. SJ
nachobl. SJ			Anschlussstufe (AS) Oberstufe	Gemeinde	AS: Berufsfindung
nachobl. SJ					AS: Berufsvorbereitung
nachobl. SJ					
nachobl. SJ					

#### 4.1.2 Klassenzuteilung an der Tagesschule

Richtzahl für die Klassengrösse an Sonderschulen ist eine Anzahl von 7 Schülerinnen und Schülern. Die Schülerinnen und Schüler werden an der Tagesschule der ihrem Alter entsprechenden Stufe zuteilt. Die Klassen der jeweiligen Stufe werden als Mehrjahrgangsklassen geführt. Die Zuteilung zu den Stufen der HZ liegt in der Kompetenz des Rektorats.

Die Tagesschulen der HZ unterstehen keiner Promotionsordnung. Es gibt keine Repetitionen und keine Rückstellung von der Einschulung auf Primarstufe. Im Einzelfall können die Kinder und Jugendlichen einer Stufe länger als vorgesehen zuteilt werden oder früher in die nächsthöhere Stufe versetzt werden.

#### 4.1.3 Unterrichtszeiten und Betreuungszeiten



##### § 14 Unterrichts- und Betreuungszeit

<sup>1</sup> Die Sonderschulen der Heilpädagogischen Zentren Inner- und Ausserschwyz sind Tagesschulen.

<sup>2</sup> Die Unterrichts- und Betreuungszeit der Schülerinnen und Schüler wird von der Schulleitung festgelegt. Wegleitend sind die geltenden Lektionentafeln der Regelklassen der öffentlichen Volksschule.

<sup>3</sup> Die jährliche Unterrichtszeit und die Schulferien entsprechen den Regelungen der öffentlichen Volksschule.

<sup>4</sup> Bei kurzfristigen Schulausfällen haben die Sonderschulen für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

Die Unterrichts- und Betreuungszeiten an der Tagesschule werden von der Schulleitung festgelegt. Wegleitend sind die geltenden Lektionentafeln der Regelklassen der öffentlichen Volksschule (SRSZ 613.141 § 14 Abs. 2).

Tagesschule HZI	Tagesschule HZA
Schulzeiten: 8:40 Uhr – 15:15 Uhr (Mittwochnachmittag schulfrei, Unterricht bis 11:30 Uhr)	Schulzeiten: 8:45 Uhr – 15:15 Uhr (Mittwochnachmittag schulfrei, Unterricht bis 11:30 Uhr)

Die Mittagsbetreuung und Therapiektionen sind im Schülerpensum eingerechnet. Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern der Anschlussstufe umfasst fünf zusätzliche Lektionen zwecks Vorbereitung auf die Anforderungen der erstmaligen beruflichen Ausbildung.

Bei den verstärkten Massnahmen im integrativen Setting gilt der Stundenplan der Regelschule.

Die Schulferien entsprechen jenen der Volksschule. An den Tagesschulen gilt der Ferienplan der Standortgemeinde des Zentrums.

#### 4.1.4 Therapien

Zu den pädagogischen und medizinischen Therapien der HZ Tagesschulen gehören heilpädagogische Einzelförderung, Logopädie, Psychomotorik und Physiotherapie.

Für Kinder mit schwerer Mehrfachbeeinträchtigung wird die medizinische und pflegerische Versorgung im Rahmen der Tagesschule gewährleistet. Sind spezielle Therapien oder Unterstützungsangebote erforderlich, werden diese extern beigezogen.

#### 4.1.5 Zuweisungsverfahren

Die Zuweisung an die Tagesschulen des HZ erfolgt durch Verfügung des AVS, gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie sowie nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers (VSV § 12).

#### 4.1.6 Aufenthaltsdauer und -phasen

Der Besuch der Tagesschule des HZ ist ab dem freiwilligen Kindergarten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich; in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des Schuljahres, in dem der 19. Geburtstag erreicht wird (SRSZ 613.141 § 11).

- **Vorschulalter**

Kinder, die bis zum 31. Juli des Aufnahmejahres vier Jahre alt geworden sind, können an den Tagesschulen des HZs das freiwillige Kindergartenjahr besuchen. Der Unterrichtsbesuch ist nach erfolgter Anmeldung verpflichtend und findet regelmässig an den vereinbarten Schultagen statt (ein bis drei Halbtage oder maximal zwei ganze Tage).

- **Obligatorisches Schulalter**

Die obligatorische Schulzeit beginnt mit dem obligatorischen Kindergarten und endet nach zehn Schuljahren.

- **Nachobligatorisches Schulalter**

Die Tagesschulen der HZ bieten Jugendlichen im nachobligatorischen Schulalter mit der Anschlussstufe ein gezieltes Angebot zur Vorbereitung auf die erstmalige berufliche Ausbildung oder zur späteren Beschäftigung in einer Erwachseneneneinrichtung für Menschen mit Beeinträchtigung (ERB Nr. 19/2012, RRB Nr. 487/2012).

Im ersten Jahr der Anschlussstufe, dem Berufsfindungsjahr, können die Jugendlichen Praxistage und Schnupperwochen in verschiedenen Bereichen absolvieren und dabei mögliche Berufsfelder kennen lernen. Im anschliessenden Berufsvorbereitungsjahr werden die Jugendlichen mit ein bis zwei Berufsvorbereitungstagen pro Woche gezielt auf eine spätere praktische Ausbildung vorbereitet.

Jugendliche mit schwerer Mehrfachbeeinträchtigung oder sehr hoher Betreuungsintensität, ohne Aussicht auf eine spätere berufliche Eingliederung oder die Eingliederung in eine Beschäftigungsabteilung einer Erwachseneninstitution verbleiben in der Regel auch nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit in der Oberstufe.

#### 4.1.7 Austrittsvorbereitung

In der Anschlussstufe werden die Jugendlichen gezielt auf den Austritt aus der Tagesschule und die erstmalige berufliche Ausbildung vorbereitet.



*Berufsvorbereitung am HZI*

Erziehungsberechtigte von Jugendlichen ohne Aussicht auf eine Ausbildung werden frühzeitig auf den Austritt aus der Tagesschule vorbereitet und bei der Suche nach einer Erwachseneninstitution begleitet. Ab dem 18. Altersjahr kann für diese Jugendlichen eine IV-Rente beantragt werden. In pädagogisch begründeten Ausnahmefällen kann eine verstärkte Massnahme im separativen Setting maximal bis zum erfüllten 20. Altersjahr verlängert werden. An den Tagesschulen der HZ heisst das bis maximal Ende des Schuljahres, in dem der 19. Geburtstag erreicht wird.

## 5 Verstärkte Massnahmen im integrativen Setting (vMiS)



SRSZ 613.141, § 8

Die integrierte Sonderschulung gewährleistet die auf die Bedürfnisse des behinderten Kindes oder Jugendlichen ausgerichtete Schulung und Förderung im kommunalen Volksschulangebot.

Für eine integrierte Sonderschulung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Die integrierte Sonderschulung ist für die Klasse, das Kind und die Lehrpersonen zumutbar.
- b) Die integrierte Schulung ist gegenüber einer separierten Schulung als mindestens gleichwertige Schulung ausgewiesen. Diese Abklärung erfolgt durch die Abteilung Schulpsychologie.
- c) Die notwendige Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen oder Klassenassistenten ist gewährleistet. Die Intensität der Unterstützung und Begleitung wird durch die Abteilung Schulpsychologie festgelegt.
- d) Die Grösse der Klasse, in der ein behindertes Kind integriert wird, liegt in der Regel unter der durchschnittlichen kantonalen Klassengrösse.
- e) Die integrierte Schulung ist kostengleich oder kostengünstiger als eine dem Kind angemessene, separierte Schulung.

### 5.1 Zuweisungsverfahren

Die Zuweisung zu den verstärkten Massnahmen im integrativen Setting des HZ erfolgt durch Verfügung des AVS, gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie sowie nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers (VSV § 12).

Bei den verstärkten Massnahmen im integrativen Setting steht den Kindern eine festgelegte Anzahl Unterstützungslektionen zur Verfügung. Der Einsatz der zugesprochenen Lektionen erfolgt in Absprache zwischen der Schulleitung vor Ort, der Schulleitung vMiS HZ, der Klassenlehrperson der Regelschule und der heilpädagogischen Fachkraft.

Im hochschwelligen Bereich kommt ein Minimum von 4 Lektionen und ein Maximum von 8 Lektionen zur Anwendung:

<b>Heilpädagogische Unterstützung</b>	<b>niedriger – mittlerer Bedarf</b>	<b>hoher Bedarf</b>
<u>Kindergarten</u>		
Kleiner Kindergarten	immer 4 Lektionen pro Woche	---
Grosser Kindergarten/Einjahreskindergarten	4 - 6 Lektionen pro Woche	---
<u>Primarstufe</u>		
Primarschule	4 - 6 Lektionen pro Woche	7 - 8 Lektionen pro Woche
Kleinklasse	4 - 6 Lektionen pro Woche	---
<u>Sekundarstufe I</u>		
Sek/Stammklasse A, Real/Stammklasse B	4 - 6 Lektionen pro Woche	7 - 8 Lektionen pro Woche
Werk/Stammklasse C	4 - 6 Lektionen pro Woche	---

### 5.2 Schuleintritt

Dem Schuleintritt geht ein Gespräch mit allen Beteiligten voraus („runder Tisch“). Daran nehmen Erziehungsberechtigte, Kind, Schulpsychologischer Dienst, Schulleitung vMiS HZ und nach Möglichkeit die Schulleitung vor Ort teil.

### 5.3 Klassenzuteilung

Die Klassenzuteilung erfolgt durch die örtliche Schulleitung. Diese beachtet bei der Zuteilung neben örtlichen Voraussetzungen die auf das Kind bezogenen Empfehlungen der Abteilung Schulpsycholo-

---

gie und der Schulleitung vMiS HZ, die kantonalen Rahmenbedingungen für eine verstärkte Massnahme im integrativen Setting (SRSZ 613.141) wie auch die im Kantonalen Sonderpädagogischen Konzept formulierten Gelingensbedingungen.

Beim Übertritt auf Sekundarstufe I ist jede verstärkte Massnahme im integrativen Setting HZ im Einzelfall genau zu prüfen. Falls eine Integration möglich ist, findet diese in der Regel in der Werkschule (Stammklasse C) statt. In begründeten Fällen ist eine Integration in die Realschule (Stammklasse B) oder Sekundarschule (Stammklasse A) möglich.

## 5.4 Aufenthaltsgestaltung

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in der jeweiligen Jahrgangsklasse der Regelschule. Sie werden während eines Teils der Unterrichtszeit durch eine heilpädagogisch ausgebildete Lehrperson begleitet und bei körperlicher Beeinträchtigung teilweise durch Klassenassistenten unterstützt. Die heilpädagogische Fachkraft unterstützt die Klassenlehrperson und trägt die Verantwortung für die individuelle Förderplanung der Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen.

## 5.5 Therapien

Art und Umfang der Therapien werden in den Standortgesprächen geplant. Die Schulleitung vMiS HZ ist dafür verantwortlich, dass die Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler angemessen bleibt.

## 5.6 Austritt

Kinder und Jugendliche mit verstärkten Massnahmen sollen nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot integriert werden. Die verstärkten Massnahmen im integrativen Setting werden beendet, wenn die Rahmenbedingungen gemäss § 8 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall steht den Kindern und Jugendlichen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ein Platz an der Tagesschule des jeweiligen HZ zur Verfügung.

Jugendliche, die bis Ende der Sekundarstufe I in die Regelschule integriert wurden, aber noch nicht so weit sind, nach erfüllter Schulpflicht eine Ausbildung zu beginnen, können zur Berufswahlvorbereitung in die Anschlussstufe der Tagesschule aufgenommen werden.

# 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten



### § 13 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

*Die Sonderschulen unterstützen und beraten die Erziehungsberechtigten in behinderungsspezifischen Aufgabenstellungen und Fragen. Sie vereinbaren mit ihnen die individuelle Förderung des Kindes.*

Grundlage für eine optimale Förderung der Kinder und Jugendlichen ist ein regelmässiger Austausch zwischen den Heilpädagogischen Zentren und den Erziehungsberechtigten. Zur Arbeit mit den Erziehungsberechtigten der HZ gehören u.a. Gespräche, ein regelmässiger schriftlicher Austausch wie

---

auch gemeinsame Anlässe. An der Tagesschule werden die Erziehungsberechtigten zur aktiven Mitwirkung eingeladen.

Die Klassenlehrpersonen, die heilpädagogische Fachkraft in den verstärkten Massnahmen im integrativen Setting (vMiS) und die therapeutisch tätigen Fachpersonen informieren die Erziehungsberechtigten über die wichtigsten Lerninhalte ihrer Kinder. Am Standortgespräch werden die Erziehungsberechtigten in den interdisziplinären Bildungsplanungsprozess miteinbezogen. Gemeinsam werden die Kompassziele der Kinder festgelegt.

Bei der beruflichen Eingliederung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den Jugendlichen durch die Klassenlehrpersonen und die IV-Berufsberatung unterstützt. Die Schulsozialarbeit unterstützt die Eltern bei sozialen Fragestellungen, Erziehungsfragen, Problemen und Krisen der Kinder und Jugendlichen der HZ. Sie übernimmt Triage Funktion und vermittelt den Kontakt zu verschiedenen externen Fachstellen, wie Procap, insieme, Pro Infirmis, sozialpädagogische Familienbegleitung, Sozialdienste und Behörden beziehungsweise deren Organe, wie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Amtsbeistandschaften.

## **7 Personal**

### **7.1 Berufsauftrag**

Für die Lehrpersonen der Heilpädagogischen Zentren gilt der vom Erziehungsrat empfohlene Berufsauftrag für Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen des Kantons Schwyz von Juni 2014.

Für Therapeutinnen und Therapeuten sowie Fachlehrpersonen gilt der berufliche Auftrag, der nach dem Vorbild der beruflichen Aufgaben der Therapeutinnen und Therapeuten der Kantone Zug und Zürich sowie dem Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden entwickelt wurde.

### **7.2 Stellenplan**

Der Stellenplan der HZ für die Lehrpersonen, die verstärkten Massnahmen im integrativen Setting und die Verwaltung wird gemäss Personalstellenplanung des Regierungsrates bestimmt.

### **7.3 Qualifikation**

Die Unterrichts- und Fördertätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung des pädagogischen, sonderpädagogischen und therapeutischen Personals richtet sich nach den Standards der verstärkten Massnahmen: Qualitätsrichtlinien der Eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zur Anerkennung von Leistungsanbietern im sonderpädagogischen Bereich und Qualitätsstandards des Schweizer Zentrums für Heil- und Sonderpädagogik (SZH). Mindestanforderung für eine Klassenassistentin ist eine staatlich anerkannte Berufsausbildung.

An den Tagesschulen arbeiten die Klassenlehrpersonen, Therapeutinnen/Therapeuten, Fachlehrpersonen und Klassenassistenten in stufenorganisierten Teams. Um den Informationsfluss zu gewährleisten und die fachliche Zusammenarbeit, wie auch die Schulentwicklung zu ermöglichen, finden regelmässig Sitzungen der Teams statt.

Die heilpädagogischen Fachkräfte der vMiS HZ sichern die Qualität ihrer Arbeit durch regional organisierte Interventionsgruppen.

---

## **8 Qualitätssicherung**

Das Rektorat ist verantwortlich für die Umsetzung der Qualitätskonzepte (Förderdiagnostischer Prozess, Schul- und Therapieabläufe, Personal- und Schulentwicklungsaufgaben). Sie wird in dieser Aufgabe unterstützt durch eine Steuergruppe. Diese sorgt für die Schulentwicklungsplanung sowie die Erarbeitung, Einführung und Aktualisierung des Qualitätskonzepts.

### **8.1 Qualitätsmanagement**

Die HZ orientieren sich an einem ganzheitlichen Qualitätskonzept. Über den im Leistungsauftrag definierten Auftrag wird jährlich Rechenschaft abgelegt.

Beide HZ orientieren sich in ihrer täglichen Arbeit an Leitsätzen zur pädagogischen Grundhaltung, zu Führungsgrundsätzen, Menschenbild, Zusammenarbeits- und Kommunikationskultur.

### **8.2 Schulcontrolling**

Die kantonalen Heilpädagogischen Zentren unterstehen der Aufsicht des AVS. Schulevaluation und Schulaufsicht werden im Rahmen des kantonalen Schulcontrollings durch das AVS wahrgenommen.

## **9 Finanzierung der Sonderschulung**

Der Kanton ist zuständig für die verstärkten Massnahmen. Er zieht die Wohnsitzgemeinden und die Bezirke zu angemessenen Leistungen bei (VSG § 30).

Für die Kostentragung gilt gemäss § 31 der Volksschulgesetzgebung:

Die Wohnsitzgemeinde leistet an die verstärkten Massnahmen von Kindern aus der Gemeinde einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Kindergarten- und Primarstufenjahre (an den Tagesschulen der HZ 1. bis 7. obligatorisches Schuljahr) sowie für die nachobligatorischen Schuljahre (an den Tagesschulen der HZ ab 11. Schuljahr).

Der Bezirk leistet an die verstärkten Massnahmen von Kindern aus dem Bezirk einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Schuljahre der Sekundarstufe I. Dies entspricht an den Tagesschulen der HZ dem 8. bis 10. Schuljahr.

## **10 Generelle Rechte und Pflichten**

### **10.1 Budget und Rechnungslegung**

Die Heilpädagogischen Zentren führen eine detaillierte Kostenrechnung und erfassen die Leistungen (Tagesschule und vMiS) einzeln. Budgetierung und Rechnungsführung erfolgen gemäss den Richtlinien des Kantons.

### **10.2 Amtsgeheimnis / Berufsgeheimnis / Geheimhaltungspflicht**

Für die Schulleitung, die Lehrpersonen und die weiteren Mitarbeitenden der Heilpädagogischen Zentren gelten die einschlägigen Bestimmungen betr. Amts-, Berufsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht der Personalgesetzgebung.

---

### **10.3 Datenschutz / Datensicherheit**

Für den Datenschutz und die Datensicherheit ist das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 massgebend (SRSZ 140.410).

### **10.4 Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen / Dokumentationspflicht**

Die Unterlagen werden gemäss den kantonalen Vorschriften aufbewahrt.

---

# Anhang I Leitbild Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz

## Unsere Leitideen



### Unsere Führungsgrundsätze

- Wir informieren offen, kommunizieren klar und haben eine positive Grundhaltung.
- Wir gestalten den Wandel aktiv.
- Wir führen mit klaren Zielen.
- Wir fördern einen respektvollen und fairen Umgang untereinander und konfrontieren Konflikte.
- Wir stärken den Teamgeist.
- Wir gestalten und fördern die persönliche und betriebliche Entwicklung.
- Wir schaffen und deklarieren Handlungs- und Entscheidungsräume.

### Unser Ziel

- Das Heilpädagogische Zentrum ist für die Bildung, Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Beeinträchtigung zuständig.

### Unsere Grundhaltung

- Wir sehen jeden Menschen als einzigartig, lern- und entwicklungsfähig.
- Wir begegnen jedem Individuum mit Achtung und Wertschätzung.
- Wir orientieren uns an den vorhandenen Fähigkeiten und bauen darauf auf.
- Wir setzen uns für ein gesundes Schulklima ein.
- Wir reflektieren unser Handeln und sind für gesellschaftliche Entwicklungen offen.

### Unsere pädagogische Haltung

- Wir haben hohe Erwartungen in das Lernpotenzial jedes Kindes.
- Wir knüpfen an den individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler an und fördern sie ganzheitlich.
- Wir sehen die Einzigartigkeit und Verschiedenheit als Bereicherung.
- Wir leben Gemeinschaft und fördern die soziale Teilhabe.

### Unsere Arbeitsweise

- Wir orientieren uns an den Grundsätzen der Regelschule.
- Wir orientieren uns an aktuellen Erkenntnissen und passen sie an, wo behinderungsbedingte Indikationen dies erfordern.
- Wir setzen uns für eine individualisierte Förderplanung, eine optimierte Lernumgebung und eine grösstmögliche Förderung ein.
- Wir reflektieren unsere Arbeit regelmässig und bilden uns laufend fachspezifisch weiter.

### Unsere Zusammenarbeit

- Wir orientieren uns an gemeinsam erarbeiteten Zielen.
- Wir streben eine offene, respektvolle Zusammenarbeit an, als Basis für die erfolgreiche Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.
- Wir pflegen den Kontakt mit den Eltern; sie sind wichtige Partner.
- Wir gestalten die Zusammenarbeit mit Behörden, Fachstellen und schulischen Partnern professionell.

### Unsere Kommunikation

- Wir kommunizieren offen und konstruktiv.
- Wir informieren regelmässig und transparent.

---

## Anhang II Leitsätze Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz

### Leitsätze



Wir verstehen uns als Teil der Gesellschaft, orientieren uns an den vorgegebenen Rahmenbedingungen und stellen uns der Auseinandersetzung mit dem Umfeld.

### Grundhaltung

- Wir achten die Würde jedes Individuums.
- Lebensfreude und Wertschätzung stehen im Mittelpunkt unserer Schulgemeinschaft.
- Wir geben den Kindern und Jugendlichen Raum für ihre Entwicklungsprozesse und orientieren uns an ihren individuellen Ressourcen.

### Pädagogik

- Mit unserer Pädagogik stärken wir das Selbstvertrauen und die Kommunikationsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen und unterstützen sie auf ihrem Weg zu grösstmöglicher Selbständigkeit.
- Wir bieten dem individuellen Entwicklungsstand angepasste und zielorientierte Lern- und Förderangebote.
- Mit einem kooperativen Unterricht stärken wir Eigenverantwortung und Solidarität.

### Integration

- Wir fördern die Kinder und Jugendlichen sowohl in heterogenen Klassen innerhalb des HZA als auch in Regelklassen.
- Wir unterstützen die Kinder und Jugendlichen an verschiedenen Lebensbereichen teilzuhaben.
- Die Mitarbeiter des HZA pflegen aktiv die Vernetzung mit anderen Schulen, Fachstellen, der Arbeitswelt und dem öffentlichen Leben.

### Führung

- Leitung und Mitarbeitende führen mit einer konstruktiven Grundhaltung.
- Wir planen zielorientiert und definieren Entscheidungsspielräume.
- Unsere Kommunikation ist offen, klar und transparent.

---

## Anhang III Promotion / Rückstellung vom obligatorischen Kindergartenbesuch oder von der Einschulung auf Primarstufe

- Der Besuch des Kindergartens gilt für die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht als ein Jahr. Nach dem Kindergartenbesuch kommt ein Kind ins 2. obligatorische Schuljahr, unabhängig davon
  - ...wie viele Jahre es den Kindergarten besucht hat;
  - ...ob es den Kindergarten in der Regelschule besucht hat oder an der Tagesschule des HZ;
  - ...in welche Stufe es an der Tagesschule des HZ eingeteilt wird (Eingangsstufe oder Unterstufe).
- Kinder, welche auf den Besuch des freiwilligen Kindergartens verzichten, kommen bei einer Zuweisung zur Tagesschule des HZ im folgenden Schuljahr ins obligatorische Kindergartenjahr in der Eingangsstufe. Eine Rückstellung vom obligatorischen Kindergartenjahr ist bei Eintritt in die Tagesschulen der HZ nur im Ausnahmefall und mit ärztlichem Zeugnis möglich.
- Kinder, welche auf den Besuch des freiwilligen Kindergartens verzichten, können in der Regelschule im Einverständnis des Schulträgers vom obligatorischen Kindergarten zurückgestellt und dem freiwilligen Kindergartenjahr zugeteilt werden. Sie werden im folgenden Schuljahr von der Einschulung auf Primarstufe zurückgestellt und haben Anrecht auf den Besuch des obligatorischen Kindergartens, unabhängig davon, ob sie in der Regelschule integriert oder der Tagesschule des zuständigen HZ zugewiesen werden.
- Kinder mit vMiS HZ im freiwilligen Kindergarten besuchen im folgenden Schuljahr den obligatorischen Kindergarten.
- Kinder mit vMiS HZ im obligatorischen Kindergarten können von der Einschulung auf Primarstufe zurückgestellt werden, wenn dadurch Aussicht auf eine spätere Integration auf Primarstufe besteht. Wechseln sie nach der damit verbundenen Repetition des obligatorischen Kindergartenjahres dennoch an die Tagesschule, befinden sie sich im 2. obligatorischen Schuljahr. Ob sie an der Tagesschule in die Eingangsstufe eingeteilt werden oder in die Unterstufe, liegt in der Kompetenz der HZ.
- Kinder mit vMiS HZ in der Regelschule können auf Primarstufe oder Sekundarstufe I keine Klasse repetieren.
- Kinder, die von der Tagesschule der HZ zu den vMiS HZ in der Regelschule wechseln, können maximal eine Klasse tiefer zugeteilt werden, als es ihrem obligatorischen Schuljahr entspricht (Beispiel: Ein Kind im dritten obligatorischen Schuljahr befindet sich an der Tagesschule im 1. Jahr der Unterstufe. Bei einem Wechsel an die Regelschule würde es gemäss Schulpflichttabelle in der 2. Klasse integriert. Mit entsprechender Begründung kann es stattdessen der 1. Klasse mit vMiS HZ zugewiesen werden.)

---

## Anhang IV      Schülerinnen- und Schülerbeurteilung

### *§ 15 Schülerbeurteilung*

*Die Schülerbeurteilung umfasst eine individuelle Förderplanung sowie einen jährlichen Schulbericht.*

Ende Schuljahr erhalten alle Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis. Dieses beinhaltet Angaben über den Lern- und Entwicklungsstand. Im Zeugnis werden die individuellen Bildungsziele evaluiert und beurteilt. Entlang der im Bildungsplan dokumentierten befähigungsorientierten (Kompassziele) und fachlichen Ziele, wird eine Einschätzung der Kompetenzerreichung vorgenommen. Der Bildungsplan ist die Grundlage für das Zeugnis. Das Zeugnis gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil besteht aus dem **Interdisziplinären Bericht zu den Befähigungsbereichen** mit dem Fokus auf den aktuellen Stand und Lernprozess der ausgewählten Befähigungsbereiche. Der zweite Teil besteht aus dem **Bericht zu den Fachbereichen**. Hier werden die Kompetenzen aufgeführt, welche die Schülerinnen und Schüler bis Ende Schuljahr in sämtlichen Fächern erworben haben.

### **Zyklus I**

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ab dem freiwilligen Kindergarten den Interdisziplinären Bericht zu den Befähigungsbereichen. Dieser beschreibt den vergangenen Prozess bezogen auf die Kompassziele. Lernfortschritte, Meilensteine, individuelle Lernwege und der aktuelle Lernstand werden festgehalten.

### **Zyklus II und III**

Ab der **3. Klasse** erhalten alle Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen den interdisziplinären Bericht zu den Befähigungsbereichen sowie eine Einschätzung zu den fachlichen Kompetenzen. Bei den fachlichen Kompetenzen gilt wie erwähnt der Bildungsplan als Referenz. Eine Ausnahme besteht bei Schülerinnen und Schüler im integrativen Setting, welche in einzelnen Fächern vollumfänglich den festgelegten fachlichen Kompetenzen aus dem Lehrplan 21 folgen können. Im betreffenden Fachbereich wird dies folgendermassen erwähnt: ...erreicht die Anforderungen des Lehrplan 21.

### **Therapiebericht**

Die Therapeuten an der Tagesschule arbeiten je nach Schülerin oder Schüler an interdisziplinären, schulischen und therapeutischen Zielen. Sie sind bei der Beurteilung der Kompassziele eingebunden. Therapeutische Berichte werden dem Zeugnis beigelegt und enthalten keine medizinischen Angaben.

### **Ausnahmen**

Schülerinnen und Schülern mit einer körperlichen Beeinträchtigung und durchschnittlicher kognitiver Begabung in den verstärkten Massnahmen im integrativen Setting, erhalten nebst der regulären Beurteilung der Regelschule, den interdisziplinären Bericht zu den Befähigungsbereichen.

---

## Anhang V      Lehrmittel, Materialien, Hilfsmittel

### *§ 16 Lehrmittel, Materialien*

*Die Sonderschulen sorgen für die unentgeltliche Abgabe der notwendigen Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien und die in der Schule benötigten Hilfsmittel.*

Die Heilpädagogischen Zentren sorgen für die unentgeltliche Abgabe der notwendigen Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien.

Die Schulleitung organisiert zusammen mit den Therapeutinnen/Therapeuten und Erziehungsberechtigten beeinträchtigungsspezifische Hilfsmittel. Diese werden teilweise über die Invalidenversicherung finanziert. Die Bezugspersonen der Kinder achten auf den zweckmässigen und ergonomischen Einsatz der Hilfsmittel.

### ***Hilfsmittel für Kinder mit körperlicher Beeinträchtigung:***

- orthopädische Schienen für Arme und Beine
- Stützkorsett
- Gehbock, Rollator
- Rollstuhl
- Stehbrett
- Sitzschalen
- höhenverstellbarer Wickeltisch, Pflegebetten
- 
- Ergo Tastaturen für den PC
- rutschfeste Schreibunterlage

usw.

### ***Hilfsmittel für Kinder mit Kommunikationsschwierigkeiten:***

- körpereigene Kommunikationshilfen, wie Mimik, Gestik, Gebärden
- nichtelektronische Kommunikationshilfen, wie Tafeln oder Bücher mit Fotos, Bildern, Piktogrammen
- elektronische Kommunikationshilfen, wie BigMack, Step-by-Step

usw.

### ***Hilfsmittel für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigung:***

- Hörgeräte
- Edulink-Anlage
- Brillen
- Leselampen und Lupen
- vergrösserte Texte in Schulbüchern, Heften, am PC

usw.

---

## Anhang VI Funktionenbeschreibung

- **Klassenlehrpersonen an den Tagesschulen**

Die Klassenlehrpersonen verfügen über ein Diplom in schulischer Heilpädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung. Sie fördern die Schülerinnen und Schüler nach heilpädagogischen Grundsätzen. Sie koordinieren die auf ihre Schülerinnen und Schüler bezogene organisatorische und fachliche Zusammenarbeit des pädagogisch-therapeutischen Teams und beraten die Erziehungsberechtigten. Im Stufenteam arbeiten sie massgebend an der Entwicklung der Tagesschule und ihrer Berufsgruppe mit.

- **Heilpädagogische Fachkraft in den vMiS**

Die Heilpädagogische Fachkraft (vMiS-Lehrperson) unterstützt die schulische und soziale (Re-) Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen in der Regelschule. Sie fördert die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler ressourcenorientiert, nach heilpädagogischen Grundsätzen in enger Zusammenarbeit mit der Lehrperson. Sie koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller an der Förderung Beteiligten.

- **Klassenassistenzen an den Tagesschulen**

Die Klassenassistenzen unterstützen die pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte bei der Förderung und Betreuung der Kinder in den Klassen und Gruppen. Sie arbeiten nach Anleitung der Klassenlehrperson oder Therapeutin/Therapeuten. Ferner übernehmen sie Pflegearbeiten, werden in der Mittagsbetreuung eingesetzt und übernehmen die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Unterricht. Zur Tätigkeit der Klassenassistentin gehört auch die Mitwirkung an besonderen Schulanlässen und die Mitarbeit bei den Schulbetriebsaufgaben.

- **Klassenassistenzen in den vMiS**

Die Klassenassistenzen in den vMiS unterstützen die Klassenlehrpersonen bei der Förderung und Betreuung der mit Körperbeeinträchtigung oder Mehrfachbeeinträchtigung in die Klasse integrierten Kinder oder Jugendlichen. Sie arbeiten nach Anleitung der Klassenlehrperson und der für ihre Beratung zuständigen Heilpädagogin/Heilpädagogen der Heilpädagogischen Zentren.

- **Fachlehrpersonen für heilpädagogische Einzelförderung in den Basisfunktionen**

Die Fachlehrpersonen für heilpädagogische Einzelförderung in den Basisfunktionen sind an den Tagesschulen zuständig für die ganzheitliche Förderung von Kindern mit einer mehrfachen Beeinträchtigung oder starken Wahrnehmungsbeeinträchtigungen. Sie fördern die Ressourcen der Kinder in Bezug auf die Basisfunktionen (Wahrnehmung, Sozialerfahrung, Gefühle, Körpererfahrung, Bewegung, Kognition, Kommunikation). Sie arbeiten eng mit den Fach- und Bezugspersonen zusammen, damit das Kind bestmöglich in die Klasse integriert werden kann.

- **Fachlehrpersonen für schulische Einzelförderung**

Die Fachlehrpersonen für schulische Einzelförderung fördern einzelne Schülerinnen und Schüler im Auftrag der Klassenlehrperson individuell in den Kulturtechniken.

- **Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit (SSA) ist verantwortlich für die drei Schwerpunkte Beratung, Prävention und Krisenintervention. Zu Ihrem Aufgabenbereich gehört die Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen bei sozialen und persönlichen Problemen sowie in Krisensituationen und die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei sozialen Fragestellungen, Erziehungsfragen, Problemen und Krisen von Kindern und Jugendlichen. Die SSA übernimmt als Kontaktstelle nach aussen die Triage zu verschiedenen externen Fachstellen. Sie leistet Projektarbeit zu sozialen Themen und übernimmt die Koordination mit dem Schulteam.

- **Logopädinnen und Logopäden**

Als Fachperson für Kommunikation, Stimm-, Atmungs-, Kau- und Schluckprobleme sowie für Schriftsprachekompetenzen, therapiert die Logopädin /der Logopäde Kinder und Jugendliche mit sprachlichen, bzw. kommunikativen Beeinträchtigungen, wie auch Kinder oder Jugendliche mit mehrfacher Beeinträchtigung. Ziel ist es, dem Kind den Kontakt mit seiner Umgebung zu ermöglichen. Die Logopädinnen und

---

Logopäden an der Tagesschule befassen sich auch mit der Nahrungsaufnahme (beissen, kauen, saugen und schlucken) sowie mit „Unterstützter Kommunikation“.

- **Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten**

Die Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten befassen sich mit individuellen und sozialen Handlungseinschränkungen der Kinder und Jugendlichen im körperlichen Bereich. Mit konkreten individuell angepassten Tätigkeiten wird die Handlungsfähigkeit des Kindes oder des Jugendlichen erweitert und in enger Zusammenarbeit mit den Fach- und Bezugspersonen seine grösstmögliche Selbständigkeit im Schulalltag und zu Hause angestrebt. Das Behandlungsprogramm wird auf die Art und das Ausmass der Störung, aber auch auf den Entwicklungsstand und die Interessen des Kindes oder Jugendlichen abgestimmt.

- **Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten**

Die Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten fördern Kinder in ihrem individuellen Bewegungsausdruck, in der Handlungskompetenz und in der Gestaltung von Beziehungen. Im therapeutischen Schonraum fördert sie das Kind mittels Bewegung und Spiel, damit es Erfahrungsdefizite ausgleichen, motorische und soziale Kompetenzen erlangen und mit seinen Schwierigkeiten einen angemessenen Umgang finden kann.

- **Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten**

Sie behandeln Kinder und Jugendliche mit beeinträchtigten körperlichen Funktionen. Sie fördert die Bewegungsfähigkeit durch aktive und passive Massnahmen, um die Bewegungsentwicklung, die durch ein geschädigtes Nervensystem beeinträchtigt ist, anzubahnen. Sie berät die Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen fachlich und setzt die geeigneten Hilfsmittel für das Kind oder den Jugendlichen ein.

- **Heilpädagogische Reittherapie**

Die Therapiefachperson für Heilpädagogisches Reiten ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen, Krankheiten und Verhaltensauffälligkeiten ganzheitliche Erfahrungen und Erlebnisse mit Therapiepferden. (Dieses Angebot wird durch private Träger/Finanzierung ermöglicht).

- **Fachlehrpersonen Deutsch als Zweitsprache**

Die Fachlehrperson für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) fördert gezielt die Sprachkompetenzen von Kindern und Jugendlichen, welche die deutsche Sprache neu erwerben.

- **Fachlehrpersonen für Technisches Gestalten, Hauswirtschaft**

Die Fachlehrpersonen für Technisches Gestalten und Hauswirtschaft gestalten Lernangebote in ihrem Fachbereich, die auf die speziellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind.

- **Sachbearbeitung Schulsekretariat / Administration Rechnungsführung**

Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Schulsekretariats erledigen administrative und organisatorische Aufgaben der Schulverwaltung, um einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb zu gewährleisten.

- **Hauswartung**

Die zuständige Person für die Hauswartung sorgt für Instandhaltung und Werterhaltung der Immobilien, Einrichtungen und Anlagen. In der Hauswartung werden den Schülerinnen und Schülern Praktikumsmöglichkeiten angeboten.

- **Mittagsbetreuung**

Die Mittagsbetreuerinnen und Mittagsbetreuer sorgen für eine fachgerechte Aufbereitung der Mahlzeiten (cook and chill) und organisieren den Mittagdienst. In der Küche bieten sie den Schülerinnen und Schülern Lernfelder im hauswirtschaftlichen Betrieb.

---

- **Fahrdienst**

Die Fahrdienstleistenden sind verantwortlich für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen während der Fahrt auf ihrem Schulweg. Der Transport der beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen erfolgt durch ein der Beeinträchtigung entsprechendes Fahrzeug. Die Fahrzeuge erfüllen die vom Gesetz vorgegebenen Sicherheitsstandards (Kindersitz, Sicherheitsgurte etc.) und verfügen über die nötigen beeinträchtigungsspezifischen Anpassungen (Bsp. Rollstuhltaxi).

---

## **Anhang VII      Gesetzliche Grundlagen und kantonale Grundlagenpapiere**

- **Gesetzliche Grundlagen**

Volksschulgesetz (SRSZ 611.210)

Volksschulverordnung (SRSZ 611.211)

Weisungen über die Sonderschulung (SRSZ 613.141)

Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (SRSZ 140.410)

- **Kantonale Grundlagenpapiere**

Kantonales Sonderpädagogisches Konzept, Konzept für die Sonderschulung

Grobskizze Anschlussstufe der Heilpädagogischen Zentren, Februar 2012

Übersicht interne Führung der Heilpädagogischen Zentren (HZ), Juni 2009

- **Kontaktadressen**

### **Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz**

Gotthardstrasse 116

6438 Ibach

Telefon    041 599 23 91

E-Mail    sekretariat@hzi.sz.ch

### **Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz**

Kantonsstrasse 136

8807 Freienbach

Telefon    055 415 80 60

E-Mail    sekretariat@hza.sz.ch